Statuten der Jungen Grünliberalen Kanton Bern

verabschiedet an der Gründungsversammlung vom 3. Februar 2018. Stand: 21. Oktober 2025.

1. Name und Sitz

1 Mit dem Namen Junge Grünliberale Kanton Bern (jglp) besteht ein Verein gemäss dieser Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.). Der Sitz ist in Bern.

2. Zweck

1 Die Jungen Grünliberalen Kanton Bern setzen sich ein für:

a. den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch, Umwelt und Ressourcen;

b. die Förderung nachhaltiger, ökologischer und innovativer Wirtschaft und Mobilität;

c. den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform, die durch Toleranz, Respekt und Fairness geprägt ist;

d. die Vernetzung der Jungen in den verschiedenen Wahlkreisen;

e. die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit.

3. Gliederung und Mitgliedschaft

1 Mitglied ist, wer bei den Grünliberalen Kanton Bern Mitglied ist und das 36. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Eine Mitgliedschaft nur bei der jglp ist möglich, sofern das 36. Altersjahr noch nicht erreicht worden ist.

2 Die Mitgliedschaft bei den Jungen Grünliberalen Kanton Bern steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.

3 Der Vorstand der Jungen Grünliberalen Kanton Bern kann über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden.

4 Die Mitgliedschaft erlischt

a. durch den Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Jungen Grünliberalen Kanton Bern erfolgen kann;
b. bei Einzelmitgliedern durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Der automatische Austritt durch Nichtbezahlen wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
c. durch Ausschluss. Diesen kann der Vorstand erwirken, wenn die Aktivitäten des Mitglieds den Zielen, den Interessen, dem Ansehen oder den Werten der Jungen Grünliberalen Kanton Bern zuwiderlaufen. Ein solcher Beschluss muss vom Vorstand einstimmig verabschiedet werden. Das Mitglied hat in diesem Fall das Recht, eine Anhörung oder schriftliche Begründung durch den Vorstand zu verlangen.

5 Alle Vorstandsentscheide in Bezug auf die Mitgliedschaft können vom Vorstand oder auf Verlangen eines Mitglieds an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

6 Ehrenmitglieder können auf Empfehlung vom Vorstand durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen den gleichen Status wie ordentliche Mitglieder, unterliegen aber nicht den Bestimmungen von Art. 3 Abs. 1 und können daher auch nach Vollendung ihres 35. Altersjahres noch Mitglieder der Jungen Grünliberalen Kanton Bern sein. In diesem Fall sind sie jedoch von der Ausübung eines Vorstandsamts oder Präsidialamts ausgeschlossen.

4. Mittel und Haftung

1 Die Mittel setzen sich zusammen aus

a. Einem fixen Betrag pro Einzelmitglied der Jungen Grünliberalen von der Grünliberalen Partei Kanton Bern;
b. Eigenen Mitgliederbeiträgen;
c. Spenden und Legaten.

2 Das Inkasso läuft über die Grünliberalen Kanton Bern.

3 Für die Verbindlichkeiten der Jungen Grünliberalen Kanton Bern haftet alleine das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ebenfalls ausgeschlossen.

5. Organisation

1 Die Organe der Jungen Grünliberalen Kanton Bern sind

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand
c. das Präsidium
d. die Revisionsstelle

2 Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und der Vorstand kann bei allfälligen Spesen oder Barauslagen die Entschädigung genehmigen.

6. Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jungen Grünliberalen Kanton Bern.

2 Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt. In der ersten Jahreshälfte wird die Jahresrechnung abgenommen, in der zweiten Jahreshälfte wird das Budget für das folgende Jahr genehmigt.

3 Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von zwei Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens 10 Mitglieder schriftlich verlangen.

4 Die Mitgliederversammlung hat, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, insbesondere folgende Befugnisse:

a. Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevisor:innen;
b. Wahl der Regionalverantwortlichen (pro Wahlkreis maximal zwei Personen)
c. Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
d. Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages;
e. Genehmigung von Parteizielen und –programmen;
f. abschliessende Bereinigung der Wahllisten für nationale Wahlen;
g. abschliessende Nominierung von Kandidat/innen für kantonale und nationale Wahlen;
h. Fassen von Parolen für Wahlen und Abstimmungen;
i. Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen und Referenden;
j. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
k. Anfechtung von Amtsenthebungen von Vorstandsmitgliedern;
l. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
m. Beschlüsse über weitere Geschäfte.

5 Sämtliche Befugnisse der Mitgliederversammlung können mit einer Zweidrittelmehrheit an den Vorstand delegiert werden.

6 An Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder je eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Das Präsidium hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

7 Die Mitgliederversammlung beschliesst grundsätzlich in offener Abstimmung. Es erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn dies mindestens ein Mitglied verlangt. Die Form von Wahlen ist von dieser Regelung ausgenommen und wird stattdessen in Art. 6 Abs. 8 geregelt.

8 Bei Wahlen wird von der Mitgliederversammlung offen gewählt, falls die Anzahl der Kandidaturen gleich hoch oder geringer ist als die Anzahl der zu besetzenden Ämter. Sollte es mehr Kandidierende geben, als zu besetzende Ämter (Kampfwahl), erfolgt die Wahl automatisch geheim. Eine offene Wahl kann auf Antrag geheim durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein Mitglied verlangt.

9 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet in jeder Runde die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus.

10 Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

7. Vorstand

1 Der Vorstand ist das leitende Organ der Jungen Grünliberalen Kanton Bern und besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Sitzungen sind für alle Mitglieder zugänglich.

2 Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können an jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

3 Der Vorstand bekennt sich in seinem Wirken zum Verhaltenskodex (Art. 7c) des Vorstands der Jungen Grünliberalen Kanton Bern.

4 Dem Vorstand gehören folgende Ressorts an:

a. Präsidium
b. Community Management
c. Kommunikation
d. Politische Planung

5 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

a. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen;
b. abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, wobei im Fall von knappen Entscheiden Stimmfreigabe beschlossen werden kann;
c. Nomination von Kandidaten und Kandidatinnen zuhanden der Mitgliederversammlung;
d. Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben;
e. Erteilung von Aufträgen an Arbeitsgruppen;
f. Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden;
g. die Entsendung zweier Vorstandsmitglieder in den Vorstand der Jungen Grünliberalen Schweiz;
h. Vorschlag der Vertretung in der Geschäftsleitung der Grünliberalen Kanton Bern zuhanden der Mitgliederversammlung der Grünliberalen Kanton Bern;
i. Erledigung der laufenden Geschäfte;
j. Öffentlichkeitsarbeit;
k. Organisation regelmässiger Treffen;
l. Ausschluss von Mitgliedern;
m. Ausarbeiten langfristiger Strategien der Partei;
n. Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks;
o. Beschliessung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung.

6 Der Vorstand kann sich zur Erfüllung besonders komplexer oder aufwendiger Aufgaben ergänzen. Die ergänzenden Vorstandsmitglieder unterliegen folgenden Bestimmungen:

a. Der Zweck der Ernennung eines ergänzenden Vorstandsmitglieds wird jeweils schriftlich vom Vorstand festgehalten.
b. Ergänzende Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand gewählt. Die Wahl eines ergänzenden Vorstandsmitglieds bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
c. Ihre Amtszeit ist bei der Wahl durch den Vorstand auf maximal ein Jahr zu befristen. Spätestens nach Ablauf dieser befristeten Amtszeit erfolgt der Rücktritt. Eine unmittelbare Wiederwahl wird ausgeschlossen.
d. Ergänzende Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht für die Belange des Vorstands.

7a. Präsidium

1 Das Präsidium ist für die Leitung der Jungen Grünliberalen Kanton Bern zuständig. Es besteht aus zwei Mitgliedern der Partei, einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten oder zwei Co-Präsident:innen. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist möglich, Rücktritte eines Co-Präsidiums haben zwingend gemeinsam zu erfolgen.

2 Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:

a. Leitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
b. Kommunikation und Repräsentation der Kantonalpartei nach aussen
c. Mobilisierung und Förderung von Mitgliedern
d. Buchhaltung, Budgetplanung und die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben
e. Vertretung der Kantonalpartei im Vorstand der Jungen Grünliberalen Schweiz
f. Vertretung der Kantonalpartei in der Geschäftsleitung der Grünliberalen Kanton Bern
g. Behandlung aller Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind

3 Falls ein Mitglied des Präsidiums dauerhaft ausfällt, leitet die im Präsidium verbleibende Person die Jungen Grünliberalen Kanton Bern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als Präsident:in ad interim. Sollte das gesamte Präsidium dauerhaft ausfallen, wählt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ein Vorstandsmitglied als Präsident:in ad interim bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

7b. Regionalverantwortliche

1 Die Regionalverantwortlichen sind Ansprechpersonen für die Mitglieder und die Kantonalpartei (jglp und GLP) in ihrem Wahlkreis. Die Regionalverantwortlichen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist möglich.

2 Der Vorstand und die Regionalverantwortlichen bilden zusammen den erweiterten Vorstand, der sich viermal jährlich trifft und seine Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Befugnisse des Vorstandes eigenständig organisiert.

7c. Verhaltenskodex

1 Unter Vorstandsmitgliedern, im Sinne dieses Artikels, sind sämtliche ressortgebundenen Mitglieder des Vorstands, die ergänzenden Vorstandsmitglieder und auch alle Mitglieder des erweiterten Vorstands (Regionalverantwortliche) zu verstehen.

2 Die Vorstandsmitglieder handeln stets im Interesse der Jungen Grünliberalen Kanton Bern. Sie verpflichten sich insbesondere, die finanziellen Mittel verantwortungsbewusst und im Sinne des Vereinszwecks (Art. 2) zu verwalten. Ebenfalls dürfen die Vorstandsmitglieder die Mittel des Vereins nicht für private Zwecke verwenden.

3 Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem respektvollen, offenen und konstruktiven Arbeitsklima bei. Sie achten auf diskriminierungsfreien Umgang, pflegen eine transparente und lösungsorientierte Kommunikation und gehen mit vertraulichen Informationen sorgsam um.

4 Die Vorstandsmitglieder vertreten die Positionen und Werte des Vereins nach aussen loyal. Persönliche Meinungen sind klar von den offiziellen Haltungen des Vereins zu trennen.

5 Die Vorstandsmitglieder erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft, zuverlässig und fristgerecht. Absehbare Hindernisse sind rechtzeitig dem Vorstand oder dem Präsidium zu kommunizieren.

7d. Amtsenthebungsverfahren

1 Der Vorstand ist befugt, Amtsenthebungsverfahren von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des erweiterten Vorstands (Regionalverantwortliche) anzustreben und durchzuführen. Die Grundlage eines solchen Amtsenthebungsverfahren bildet in jedem Fall eine Verletzung des Verhaltenskodex des Vorstands (Art. 7c) oder Aktivitäten, welche gemäss Art. 3 Abs. 4 Lit. c zu einem Parteiausschluss führen können. Die Grundlage der Amtsenthebung muss schriftlich festgehalten werden.

2 Während des Amtsenthebungsverfahren muss der Vorstand den Versuch einer protokollierten Anhörung des Vorstandsmitglieds unternehmen. Am Ende des Verfahrens kann sich der Vorstand einstimmig für eine Amtsenthebung entscheiden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat bei dieser Abstimmung in den Ausstand zu treten. Der Entscheid tritt umgehend in Kraft.

3 Durch den gültigen Entscheid einer Amtsenthebung verliert das Vorstandsmitglied sämtliche statutarischen Rechte und Pflichten, welche über die eines gewöhnlichen Vereinsmitglieds hinausgehen.

4 Die Anfechtung einer Amtsenthebung durch die betroffene Person ist ausgeschlossen.

5 Die Mitgliederversammlung darf auf Antrag eines Mitglieds, welches weder die betroffene Person noch aktuell im Vorstand ist, die vorliegende Amtsenthebung anfechten. Dieser Antrag muss jedoch nach Art. 6 Abs. 3 ordentlich traktandiert werden. Bei einer Anfechtung durch die Mitgliederversammlung muss der Versuch unternommen werden, sowohl das betroffene Mitglied, wie auch den Vorstand anzuhören. Sollte die Mitgliederversammlung sich mit einer Zweidrittelmehrheit gegen die vorliegende Amtsenthebung aussprechen, wird diese mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

8. Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person. Dies können natürliche oder juristische Personen sein, die nicht Mitglieder der Partei sein müssen, jedoch kein Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

2 Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

3 Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

4 Aufgrund der Vereinsgrösse ist die Besetzung der Revisionsstelle mit eine:r Laienrevisor:in zulässig und ausreichend.

9. Schlussbestimmungen

1 Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung am 3. Februar 2018 in Bern genehmigt und treten sofort in Kraft.

2 Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2025 in Bern teilrevidiert und treten sofort in Kraft.

3 Im Fall von Widersprüchen zwischen den unterschiedlichen Sprachfassungen ist immer die deutsche Version massgebend.

4 Bei internen, externen oder rechtlichen Streitigkeiten ist die deutsche Sprachfassung gültig.



.....

Präsident

Alessandro Di Stefano



.....

Vizepräsident

Ivan Zehnder

junge grünliberale BÄRN